VERORDNUNG (EWG) Nr. 2119/81 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1981

über die Erteilung am 30. Juli 1981 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 der Kommission (3) wurde die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zu Sonderbedingungen bis zum 31. Oktober 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In einigen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, größer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 vorgesehenen. Die beantragten Mengen sind daher in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 vorgesehenen Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. Juli 1981 die in der Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 6. bis 15. Juli 1981 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung

— in Spanien um 89,177 % gekürzt,

— in anderen Drittländern ganz zugeteilt;

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung

— in Chile um 95,000 % gekürzt,

— in anderen Drittländern ganz zugeteilt;

c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 50,000 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1981, S. 29.